

BRIEFING JANUAR 2025

STEUERLICH ANERKANNTE ZINSSÄTZE 2025 FÜR VORSCHÜSSE UND DARLEHEN

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) veröffentlichte am 27. und 28. Januar 2025 die beiden für das Steuerjahr 2025 gültigen Rundschreiben zu den steuerlich anerkannten Zinssätzen für Vorschüsse und Darlehen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen (sog. Safe Haven-Zinssätze). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zinssätze für das Steuerjahr 2025 leicht verändert.

Der Mindestzinssatz für Vorschüsse an Beteiligte oder Nahestehende (Aktivdarlehen) wurde auf 1% gesenkt (soweit aus Eigenkapital finanziert). Entsprechend sind auch die Höchstzinssätze für Vorschüsse von Beteiligten oder Nahestehenden an Schweizer Gesellschaften (Passivdarlehen) gesunken: Für Betriebskredite in Schweizer Franken ab CHF 1 Mio. gilt ab 2025 neu ein Höchstzinssatz von 1.75% (Vorjahr 2024: 2%) für Handels- und Fabrikationsgesellschaften und von 1.50% (Vorjahr 2024: 1.75%) für Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften. In der Schweiz ansässige Unternehmen sollten die angewandten Zinssätze auf den relevanten Darlehen überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Bei den Zinssätzen handelt es sich um Safe Haven-Regeln, das heisst die ESTV nimmt bei deren Anwendung die Drittvergleichskonformität der Zinsen an. Höhere bzw. tiefere Zinssätze durch Nachweis der Drittvergleichskonformität bleiben vorbehalten.¹

DARLEHEN IN SCHWEIZER FRANKEN VON SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN (AKTIVDARLEHEN)

Für Darlehen in Schweizer Franken, welche eine Schweizer Gesellschaft ihren Aktionären oder nahestehenden Personen gewährt und welche aus Eigenkapital finanziert werden, gilt ein Mindestzinssatz von 1%. Für Aktivdarlehen reduziert sich der Mindestzinssatz 2025 somit gegenüber dem Vorjahr um 0.50%.

Werden solche Aktivdarlehen aus Fremdkapital refinanziert, gilt ein Mindestzinssatz bestehend aus den Selbstkosten (Fremdfinanzierungskosten) zuzüglich eines Zuschlages von 0.50% für Darlehen bis CHF 10 Mio. bzw. eines Zuschlages von 0.25% für den CHF 10 Mio. übersteigenden Betrag. In jedem Fall gilt neu ein Mindestzinssatz von 1%.

Sollte eine Schweizer Gesellschaft ein solches Aktivdarlehen ungenügend verzinsen, liegt im Umfang der zu tiefen Verzinsung eine der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistung vor, welche auch für Gewinnsteuerzwecke als Gewinnvorwegnahme aufgerechnet wird.

¹ Allerdings kann sich gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine steuerpflichtige Person, welche von den Safe Haven-Zinssätzen abweicht, nicht darauf berufen, dass eine steuerliche Korrektur nur bis zu diesen Zinssätzen als Mindest- (bzw. Maximal)zins erfolgt. Bei abweichenden Zinssätzen

kann die Steuerbehörde den steuerlich angemessenen Zinssatz konkret bestimmen und dieser somit auch unter dem Maximal- bzw. über dem Mindestzinssatz liegen (BGer 9C_690/2022 vom 17. Juli 2024).

DARLEHEN IN SCHWEIZER FRANKEN AN SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN (PASSIVDARLEHEN)

Für Darlehen in Schweizer Franken von Beteiligten oder nahestehenden Personen an Schweizer Gesellschaften (Passivdarlehen) gilt gemäss ESTV folgender Maximalzinssatz:

- > Betriebskredite bis CHF 1 Mio. an ein Handels- und Fabrikationsunternehmen maximal 3.50% bzw. ab CHF 1 Mio. maximal 1.75% (2024: 3.75% bzw. 2%).
- > Kredite an Holding- und Vermögensverwaltungs-gesellschaften bis CHF 1 Mio. maximal 3% bzw. ab CHF 1 Mio. maximal 1.50% (2024: 3.25% bzw. 1.75%).

Für Liegenschaftskredite gelten besondere Vorgaben.

Werden Passivdarlehen zu hoch verzinst, liegt im Umfang der zu hohen Verzinsung für die Verrechnungssteuer eine geldwerte Leistung vor, welche auch für Gewinnsteuerzwecke als verdeckte Gewinnausschüttung aufgerechnet wird.

DARLEHEN IN FREMDWÄHRUNGEN VON SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN (AKTIVDARLEHEN)

Für die gängigsten Fremdwährungen publiziert die ESTV die mass-geblichen Zinssätze in einem separaten Rundschreiben für Fremdwährungen. Bei den relevantesten Währungen sind zwischen 2024 und 2025 keine Änderungen erfolgt: Sowohl für Darlehen in EUR als auch in USD gilt im Jahr 2025 unverändert gegenüber dem Vorjahr ein Mindestzins von 2.50% bzw. 4.25%.

DARLEHEN IN FREMDWÄHRUNGEN AN SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN (PASSIVDARLEHEN)

Die von der ESTV publizierten Zinssätze für Darlehen in Fremdwährungen sind auch für Passivdarlehen von Schweizer Gesellschaften anwendbar. Neben dem Fremdwährungszinssatz (z.B. für EUR im Jahr 2025: 2.50%) ist für die Festlegung der Maximalverzinsung der Aufschlag analog dem Rundschreiben der ESTV für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken zu berücksichtigen. Unter dem Aufschlag (sog. Spread) wird dabei die Differenz zwischen dem Maximalzinssatz (Passivdarlehen) und dem Mindestzinssatz (Aktivdarlehen) verstanden. Beispiel: Für Betriebskredite bei Handels- und Fabrikations-

unternehmen bis zu CHF 1 Mio. ergibt die Differenz von Maximalzinssatz (3.50%) und Minimalzinssatz (1%) einen Aufschlag von 2.5% (Spread). Ein Passivdarlehen von EUR 1 Mio. darf somit höchstens zu 5% verzinst werden (Fremdwährungszinssatz EUR von 2.50% zzgl. Aufschlag von 2.50%; Annahme EUR:CHF 1:1). Für Betriebskredite ab einem Gegenwert von CHF 1 Mio. ergibt sich für 2025 neu ein Spread von 0.75% (2024: 0.50%).

Bei Passivdarlehen in Fremdwährungen ist in jedem Fall auch der geschäftsmässig begründete Nachweis zu erbringen, weshalb keine Verpflichtung in tiefer verzinslichen Schweizer Franken eingegangen wurde. Die Darlegung höherer Zinsen infolge des Drittvergleichs bleibt vorbehalten.

KAPITALISIERUNGSZINSSÄTZE

Die beiden Rundschreiben enthalten einen Hinweis auf die Kapitalisierungszinssätze für die Bewertung von Unternehmen und verweisen hierfür auf das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ sowie den aktuellen Kommentar. Der Kapitalisierungszinssatz für Bewertungen in Schweizer Franken liegt derzeit bei 8.75% (Bewertungsjahr 2024), gegenüber 7.75% (Bewertungsjahr 2023).

PRAXISRELEVANZ

- > Darlehensverträge zwischen Gesellschaften und ihren Aktionären oder anderen nahestehenden Personen enthalten oftmals dynamische Zinsklauseln, d.h. Zinsklauseln mit Verweis auf die relevanten Rundschreiben der ESTV. Da zur Vermeidung von Steuerfolgen die Safe Haven-Zinssätze eingehalten werden müssen (Drittvergleich vorbehalten), empfehlen wir die konzerninternen Darlehensbeziehungen regelmässig auf ihre Konformität mit den steuerlichen Anforderungen zu überprüfen.
- > Der gestiegene Kapitalisierungszinssatz führt bei Anwendung der sog. Praktikermethode zur Bewertung von Unternehmen zu einem tieferen Unternehmenswert und somit zu tieferen Vermögenssteuern.

Die angepassten Rahmenbedingungen können in Einzelfällen Chancen im Hinblick auf die Steuerplanung bieten. Unser Steuerteam von Bär & Karrer AG unterstützt Sie gerne bei Fragen und steht Ihnen zur Besprechung Ihres Einzelfalls zur Verfügung.



TAX PARTNER UND SENIOR COUNSEL



Daniel Bader

PARTNER

T: +41 58 261 54 32

daniel.bader@baerkarrer.ch



Dr. Ruth Bloch-Riemer

PARTNERIN

T: +41 58 261 56 51

ruth.blochriemer@baerkarrer.ch



Matthias Bizarro

PARTNER

T: +41 58 261 56 98

matthias.bizarro@baerkarrer.ch



Paolo Bottini

PARTNER

T: +41 58 261 58 30

paolo.bottini@baerkarrer.ch



Hanna Brozzo

PARTNERIN

T: +41 58 261 53 52

hanna.brozzo@baerkarrer.ch



Cyrill Diefenbacher

PARTNER

T: +41 58 261 52 36

cyrill.diefenbacher@baerkarrer.ch



Daniel U. Lehmann

SENIOR COUNSEL

T: +41 58 261 54 30

daniel.lehmann@baerkarrer.ch



Martin Leu

PARTNER

T: +41 58 261 53 49

martin.leu@baerkarrer.ch



Susanne Schreiber

PARTNERIN

T: +41 58 261 52 12

susanne.schreiber@baerkarrer.ch



Prof. Dr. Raoul Stocker

PARTNER

T: +41 58 261 53 42

raoul.stocker@baerkarrer.ch



Christoph Suter

PARTNER

T: +41 58 261 57 25

christoph.suter@baerkarrer.ch